

# **POLIZEIVERORDNUNG**

## **über die Benutzung des Seeuferbereichs am Baggersee im Autobahndreieck Hockenheim**

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 13, 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13.01.1992 (Gbl BW S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgende Polizeiverordnung verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees im Autobahndreieck auf Gemarkung Hockenheim.

Der Seeuferbereich umfasst den gesamten eingezäunten Bereich.

### **§ 2 Schutzbestimmungen**

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 dieser Verordnung sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
  4. Hunde frei herum laufen zu lassen;
  5. das Betreten der Böschungen.
- (2) Im Seeuferbereich sind nach § 38 Naturschutzgesetz ferner folgende Handlungen untersagt:
1. das Reiten;
  2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
  3. das Zelten und Lagern und
  4. das Aufstellen von Wohnwagen.

### **§ 3 Ausnahmeregelungen**

Sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann die Ortspolizeibehörde in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zulassen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
  - c) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abrennt;
  - d) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde frei laufen lässt;
  - e) entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 die Böschungen betritt.
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 64 Abs.2 Nr. 20 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Flächen, die nicht dafür bestimmt sind, reitet, mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt, zeltet oder Wohnwagen aufstellt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 1 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie nach § 64 Abs. 3 Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 26.09.01

Ortspolizeibehörde

.....  
Gustav Schrank  
Oberbürgermeister